

## 7. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich innerhalb der Schule

Stand Mai 2016

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch zu dokumentieren. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten! Und – bis zum Schluss gilt die Unschuldsvermutung!

Beobachtung eines Lehrers / Mitarbeiters von Auffälligkeiten eines anderen Lehrers / Mitarbeiters mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung oder Schüler wendet sich an einen Lehrer.

Information an die Schulleitung. Zusage der zeitnahen, unvoreingenommenen, vorbehaltlosen Aufklärung, ggf. Vereinbarung der Vertraulichkeit für 24 Stunden. Keine überstürzten Aktivitäten!

Austausch mit mindestens einem weiteren Mitglied der Schulleitung und Vorbereitung der weiteren Schritte.

Schulleiter informiert umgehend mündlich den Schulträger. **Absprachen zu weiteren Schritten** (können unterschiedlich sein!) und Terminen werden gemeinsam unter Hinzuziehung des Justitiars getroffen. Eine der Ansprechpersonen vereinbart das Gespräch/die Gespräche.

Schulleitung, Schulträger, Justitiar befragen betroffenen Schüler **mit mindestens einem Erziehungsberechtigten!** und evtl. dem Lehrer, dem er sich anvertraut hat. Bei der Befragung von weiblichen Personen möglichst ein weibliches SL-Mitglied mit einbeziehen, bei männlichen Betroffenen ein männliches SL-Mitglied hinzuziehen!

Reihenfolge wird im Einzelfall entschieden

Schulleitung, Schulträger, Justitiar befragen die unter Verdacht geratene Person und legen den geäußerten Verdacht mit der Bitte um Stellungnahme dar. Dem Betroffenen wird angeboten, eine Person des Vertrauens oder einen Rechtsbeistand mitzubringen. Bei der Befragung von weiblichen Personen möglichst ein weibliches SL-Mitglied mit einbeziehen, bei männlichen Betroffenen ein männliches SL-Mitglied hinzuziehen!

19

Im Fall von beurlaubten Landesbeamten wird die Landesschulbehörde vom Schulträger eingeschaltet. Bei Vorwürfen gegen kirchliches Personal werden außer den Dienstvorgesetzten und dem Justitiar auch der Beauftragte für Missbrauchsfragen hinzugezogen.

Informationsweitergabe an Dritte – insbesondere an die Presse – erfolgt nur über die dienstvorgesetzte Behörde nach Vereinbarung einer Sprachregelung zwischen Schulleitung und Behörde.

Oben genannte Personen informieren den Schüler im Beisein der Eltern über die bisherigen Ergebnisse.

Oben genannte Personen informieren die betroffene Person über die bisherigen Ergebnisse.

Schulleiter informiert in angemessener Weise das Kollegium, ggf. Elternvertreter und ggf. Schüler. Sofern der Sachverhalt zu einem früheren Zeitpunkt ins Kollegium dringt, gibt der Schulleiter mit der gebotenen Zurückhaltung versachlichend Hinweise.

Schulträger, Justitiar und Missbrauchsbeauftragter führen Gespräch mit der beschuldigten Person; raten zur Selbstanzeige; informieren die Staatsanwaltschaft; informieren den Bischof über das Gespräch. Der Bischof entscheidet mit Schulträger / Schulaufsicht über das weitere Vorgehen. Schulträger / Schulaufsicht informieren den Schulleiter über den Stand des Verfahrens und das Ergebnis.

Schulträger, Justitiar und Missbrauchsbeauftragter führen Gespräch mit dem Opfer; Schutz des Opfers hat **Priorität!**; klären über die Möglichkeit einer Strafanzeige auf; informieren den Bischof über das Gespräch.

Weitere disziplinarischen Maßnahmen / disziplinarrechtlichen Verfahren siehe rechtliche Hinweise.